

Das Optionsrecht im Churer Domkapitel

Autor(en): **Simonet, J.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Optionsrecht im Churer Domkapitel.

Von Dr. J. Jak. Simonet, Domsextar, Chur.

Das Jus optandi oder die optio canonica ist ein Rechtsinstitut, das sich im 12. Jahrhundert entwickelt hat und im 13. Jahrhundert bereits vollständig ausgebildet erscheint. Da nämlich die Kapitelspfründen rücksichtlich ihrer Erträgnisse und Verpflichtungen verschieden waren, so wurde statuten- oder gewohnheitsgemäß in vielen Stiften die Einrichtung getroffen, daß bei Erledigung einer Pfründe im Domkapitel die Kanoniker mit Aufgabe ihrer bisherigen Stelle diese erledigte Pfründe wünschen können. Das Optionsrecht sollte daher ältern und verdienten Kanonikern Gelegenheit geben, eine bessere Pfründe oder eine besser zusagende Beschäftigung zu finden. Das wäre z. B. der Fall, wenn der Poenitentiar das Gehör verliert und er daher nur mit Mühe Beicht hören kann; das Amt des Predigers würde ihm aber besser zusagen. Die Option selbst mußte innerhalb einer bestimmten Frist geschehen; Gewohnheitsrecht bestimmte diese Frist und noch andere Modalitäten.¹

In Chur wird dieses Recht in früheren Zeiten nicht genannt, aber tatsächlich ausgeübt, denn die residierenden Domherren stiegen fast immer von einer niederen zu einer höheren Stelle²; stets aber wurden nur *Canonici foranein* in das residierende Domcapitel gewählt. Daher war es ständige Gewohnheit, daß nach dem Tode eines Residential-Domherren nur sein *Canonicat* durch eine Neuwahl vergeben wurde; seine Pfründe wurde darauf durch Promotio besetzt. Und bei *allen* Stellen, sowohl der residierenden wie nichtresidierenden Canonici, wurden nur jene Priester als Kandidaten berücksichtigt, die sich *hiefür angemeldet hatten*. So blieb es bis 1855. Das war also auf der ganzen Linie ein ausgesprochenes Optionsrecht. Heutzutage ist man ins Gegenteil verfallen: Eine Anmeldung für eine Stelle — wo sie nicht de jure gefordert ist — würde für den Kandidaten *keine* Empfehlung mehr sein; er würde als Stellenjäger vielleicht abgewiesen werden. Die Leistungen des Mannes in seinem bisherigen Wirken müssen ihn empfehlen.

¹ Dr. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, Mainz 1892, S. 112.

² Ch. Tuor, Reihenfolge der residierenden Domherren.

Das Optionsrecht erscheint erst 1744 in den Protokollen des Churer Domcapitels klar ausgesprochen, nur erhält es einen anderen Namen, nämlich *provisio per ascensum*. Johann Anton Federspiel, bisheriger Cantor, wurde nämlich Decan. An seine Stelle ernannte der Fürstbischof Joseph Benedict seinen Hofkaplan J. Jacob de Antoniis zum Cantor. Domsextar Dyonis von Rost erklärte aber, zur Cantorie aufsteigen zu wollen, was ihm gewährt wurde. Dadurch erhielt de Antoniis *ohne* weitere Wahl die Sextarie. Bei diesem Anlasse faßte das Domkapitel den Beschluß: „Deinceps canonicatus residentiales semper per ascensum esse providendos, sextariatum vero per electionem.“³

Bei den nächstfolgenden zwei Besetzungen von Residentialstellen wird aber dieses Recht wieder ignoriert: Am 8. Februar 1755* wurde Ulrich Federspiel, Pfarrer in Bonaduz, Cantor, und am 7. Dec. 1761 wurde Pet. Anton de Latour Custos; de Antoniis blieb Sextar.

Am 18. Febr. 1763 aber, nach dem Tode des Scholast. G. Jost, bestellte man die Stelle wieder auf Grund dieses Rechtes: de Antoniis war am längsten im Domcapitel; er konnte zuerst das Recht *ascensus* geltend machen; er behielt sich zwar grundsätzlich und für ein anderes Mal dieses Recht, verzichtete aber *dieses Mal* darauf. Cantor Federspiel dagegen machte es geltend und wurde daher Scholasticus; ebenso rückte auf Grund desselben Rechtes de Latour auf die Cantorie vor. Und für die erledigte Custorie wurde der Thurgauer Fr. Xav. Rüpplin gewählt.⁴

Am 18 März 1776 wurde Joh. Anton Battaglia als neuer Scholasticus erkoren. Nur de Latour machte das Aufsteigerecht — *jus ascensus* — geltend, nicht aber Rüpplin, und so war de Latour Scholasticus, Battaglia aber Cantor. Nach der Wahl des Dionys von Rost zum Bischof (1777), wird de Latour Decan und Scarpatetti Scholasticus, beide von Rom ernannt und das *Jus ascensus* war selbstredend ausgeschlossen. Als aber 1781 Luc. A. Scarpatetti zum Decan erkoren wurde, lagen die Verhältnisse ganz eigen. Drei Canonici konnten sich nämlich an der Wahl *nicht* beteiligen, weil sie noch keine Diaconatsweihe erhalten

³ Protokollband L., S. 106.

⁴ Prot. O., S. 10.

hätten: nämlich Anton Buol, erwählter Domsextar, Carl Rudolf Buol-Schauenstein und Johann B. Orsi Student in Wien.

Die Canonici extraresidentiales, die in der praktischen Seelsorge ergraut, die „Last und Hitze des Tages ertragen“ hatten, eröffneten einen sehr berechtigten Wunsch: Zu den Residenzialpfründen sollen nicht die jungen, noch nicht geweihten Canonici genommen werden, sondern die älteren, welche in der Seelsorge gewirkt und einen Ruheposten verdient haben. Die nächste Beförderung des Carl R. Buol wollen sie aber nicht hindern.

In diesem letzten Satze anerkennen sie, daß ihr so berechtigter Wunsch für bessere Zeiten aufbewahrt werden müsse; denn die gegenwärtigen Verhältnisse seien stärker, als ihre gesunde Lebensphilosophie, — und diese sei dem aufsteigenden Gestirne Carl Rudolphi günstig.

In der Tat wurde nach Monatsfrist (16. März 1781) Carl Rudolph Buol zum Scholasticus erwählt. Rüpplin und Battaglia haben jedoch das Jus ascensus; sie behalten sich vierzehn Tage Bedenkzeit. Am 30. März erklärte der ältere, Rüpplin, Verzichtleistung auf sein Recht und blieb Custos. Battaglia dagegen beanspruchte das Jus ascensus und wurde Scholasticus. Carl R. Buol war somit Cantor.

Im obigen Fall erhob sich aber nachträglich noch eine juristische Schwierigkeit. Anton Buol war schon 1775 Sextar geworden, Battaglia hatte dagegen erst 1776 die Stelle als Cantor erhalten. Also hätte nach dem Alter Buol *vor* Battaglia sich zu entscheiden gehabt (*seniori in qualitate capitularis*, besagten die Statuten), ob er das Jus ascensus beanspruche. Doch Buol war noch immer in Wien. Daher stellte man zur Sicherheit die Regel auf: Residentiales erhalten das Jus ascensus erst vom Tage an, wo sie die Residenz *beginnen*. Dieses Gesetz mußte aber für obigen Fall retroaktive Kraft haben, was unzulässig. In einem Schreiben⁵ des Vaters Buol behielt er sich denn auch alle seine Rechte vor, namentlich das Jus ascensus. Aber weil die bereits sechsjährige Vernachlässigung der Residenzpflicht ein Präjudiz gegen Buol war, unternahm er keine weiteren Schritte.

⁵ Prot. Q., S. 231.

Hier sei also auf eine Eigentümlichkeit dieses Optionsrechtes in Chur aufmerksam gemacht: Nicht die *erledigte* Stelle wird durch Option besetzt, sondern man trifft eine definitive Wahl zur vakanten Pfründe; erst dann wird das Optionsrecht geltend gemacht, und der Neugewählte muß nehmen, was übrig bleibt, d. h. jene Stelle, die erst durch Benützung des *Jus optionis* frei wird.

Als man 1814 die Scholasterie nach vierjähriger Vakatur besetzte durch die Wahl des Bart. Battaglia, erklärte man: innert vierzehn Tagen müssen die übrigen Residentiales sich erklären, ob sie aufsteigen wollen. Diese Stelle war jedoch nicht sehr begehrt. Bei der Vakatur des Decanats hatte der Scholasticus die ganze Verwaltung zu führen, was bei dem völligen Zerfall der finanziellen Lage infolge der Inkameration und bei dem nach dem Hofbrand notwendig gewordenen Wiederaufbau des Hofes keine beneidenswerte Aufgabe war. Weder Rüpplin noch Buol noch Cantor Blumenthal wollten diesen Aufstieg wagen. Und so wählte man den tatkräftigen Pfarrer von Reams⁶ Bart. Battaglia als Vicedecan.

Am 22. März 1849 schlug man den natürlicheren Weg ein: Man befragte die Domcapitulare⁷, wer vom üblichen *Jus ascensus* Gebrauch machen wolle?

Domcantor Castelberg antwortete: Es beliebe ihm zur Scholasterie zu steigen. Domcustos Willi verzichtet für diesmal auf das *Jus ascensus*. Domsextar Demont will steigen und erhält die Cantorie. Als Sextar erhielt unter sieben Kandidaten Can. Zarn die meisten Stimmen und war somit Sextar.

Am 20. Juni 1856 stieg Chr. Demont von der Cantorie zur Scholasterie, Sextar Zarn wurde Cantor, Val. Willi blieb auf seiner Stelle als Custos, und *jure ad proebendam Scholastici, reapse vero ad proebendam Sextarii* wurde Professor *Fetz* gewählt⁸.

Am 22. August 1857 wurden diese Wahlen von Pius IX. revalidiert, jedoch wird die Bulle Leos XII. von 1824 eingeschärft, welche verlangt, daß Scholasticus und Sextar den Doktorgrad in der Theologie oder im Kirchenrecht besitzen, oder innert

⁶ Nur bis 1797 in Trimmis; Tuor irrt sich da. S. 50.

⁷ U. S. 30.

⁸ U. S. 178.

Jahresfrist erwerben müssen. Man richtet nun (Nov. 7.) nach Rom die Bitte, diese Bedingungen möchten den zwei Gewählten erlassen werden, was ihnen im Dec. gewährt wird.

Inzwischen war Cantor Zarn gestorben; an seine Stelle wählte der Bischof den Pfarrer Carigiet in Schaan (Sept. 1857). Fetz machte das Jus ascensus geltend. Da erhob sich aber die Schwierigkeit: Carigiet ist auch nicht Doctor; für Fetz sei Dispens da, – er möge also bei der Sextarie bleiben⁹. Und Fetz blieb Sextar.

Als das Generalkapitel 1860 zur Decanatswahl sich versammelte, wollte man Reformen im bisherigen Wahlmodus einführen: Für *alle* Residentialpräbenden will man Konkurs einrichten; Scholasticus und Sextar will das ganze Kapitel wählen; das Jus optionis soll weiter bestehen. Man legt diese Pläne dem Nuntius und damit dem hl. Stuhle vor¹⁰.

Darauf erschien am 31. Mai 1862 eine Bulle von Pius IX., welche die bisherige Praxis bei Besetzung der Residentialstellen in manchen Punkten aufhob und präziserte.

Was die Optio canonica betrifft, die wir hier berücksichtigen, wurde entschieden: Nur der Custos hat das Jus optandi zur Cantorie! Der Konkurs ist nur für die Scholasterie und Sextarie.

Das Domkapitel wandte sich am 8. August 1862 in einem Schreiben an den hl. Vater. Darin wird der hl. Stuhl namentlich ersucht, die gegebenen Bestimmungen in dem Sinne zu modifizieren, daß der Propst, Decan, Cantor und Custos nur aus den *residierenden oder nichtresidierenden Domherren gewählt werden*.

Pius IX. antwortete darauf am 5. Juli 1864:¹¹ Decanat, Cantorie und Custorie sollen immer einem residierenden oder nichtresidierenden Canonicus gegeben werden; beim Theologus und Poenitentiar sollen die Canonici – caeteris paribus – *vorgezogen werden*. Damit war das bisher in so weitgehender Weise ausgeübte Jus optionis auf ein Minimum reduziert.

Am direktesten war Sextar Fetz durch diese Verfügung betroffen. Vor fünf Jahren hatte er – aus Rücksicht für andere –

⁹ U. S. 202 und 215.

¹⁰ U. S. 256.

¹¹ U. S. 374.

auf sein Recht verzichtet, und jetzt war es ihm ganz weggenommen. Daher protestierte er am 16. Oktober 1862, als Val. Willi zum Scholasticus vorrückte und Bart. Battaglia Custos wurde. Aber man mußte seinen Protest unbeachtet lassen.¹²

Im Grunde genommen ist diese Aufhebung des Optionsrechtes teilweise berechtigt gewesen.

Man beachte nämlich, daß die Probstei immer von Rom besetzt wird, der Decan aber vom ganzen Kapitel zu wählen ist. Das Optionsrecht erstreckt sich also auf die drei Präbenden des Scholasticus, Cantors oder Custos. Den Scholasticus (wie den Sextar) wählte das residierende Kapitel unter Zuzug der Seniores unter den nichtresidierenden Domherren). Den Cantor und Custos wählte der Bischof. Durch dieses Optionsrecht wurde aber faktisch die Scholasterie immer durch das Jus ascensus besetzt, die Cantorie und Custorie auch vielfach. Es blieb also die Sextarie zu besetzen, was durch das residierende Kapitel geschah.

Das Optionsrecht war also ein Eingriff in die Rechte des ursprünglichen Collators. Keine Störung solcher Rechte bedeutet das noch belassene Optionsrecht des Custos; denn wenn er zum Cantor vorrückt, so verbleibt demselben Collator, nämlich dem Ordinarius, die Wahl des Custos, und es muß ihm wohl gleichgültig sein, ob der von ihm Gewählte sich Cantor oder Custos nennt.

Nur in einem Falle ist diese Rechtsordnung nicht logisch gewesen, nämlich bezüglich der Scholasterie. Weil dieselbe durch das Domkapitel per concursum zu bestellen ist, so hätte man auch dem Sextar das Jus optandi zur Scholasterie belassen sollen. Man hätte dann den gleichen Fall gehabt, wie bei der Cantorie und Custorie. Die Anforderungen an den Kandidaten sind bei Scholasterie und Sextarie auch die gleichen: Akademischer Grad und Konkurs. Der Wähler war der nämliche: das Domkapitel (wie oben näher bestimmt ist).

Das Bestreben Roms war schon seit einem Jahrhundert, das Optionsrecht zu eliminieren. Das geschah nun in energischer Weise im neuen Codex Juris Canonici. Canon 396,2 besagt: Prohibetur optio reprobata contraria consuetudine. Da das Optionsrecht ganz auf dem Gewohnheitsrecht beruhte,

¹² U. S. 312.

glaubte man durch diese Verfügung dies Rechtsinstitut auf dem ganzen Erdkreise getroffen zu haben. Aber an manchen Orten und so auch im Churer Domkapitel konnte man sich auf eine Bulle berufen, um dies Recht zu begründen. Darum gab die vatikanische Congregation zur Interpretierung des Codex eine weitergehende Interpretation des genannten Canons und erklärte: Das Optionsrecht ist abgeschafft, auch wenn es auf einem Privilegium beruht. Damit hat das Optionsrecht des Churer Domkapitels ein Ende genommen und gehört nunmehr der Geschichte an.

Chronik für den Monat August 1922.

(Fortsetzung aus Nr. 9.)

8. In San Vittore starb Prof. Giuseppe A. Tini. Er wurde 1854 geboren, absolvierte seine höhern Studien in Monza und Mailand, wirkte zuerst an verschiedenen Realschulen im Tessin, dann als Rektor am Institut St. Anna in Roveredo, gründete hierauf mit einem Kollegen das Collegio Dante Alighieri in Bellinzona, an dem er mehrere Jahre als Professor tätig war, worauf er sich dann nach San Vittore ins Privatleben zurückzog, wo er sich der Landwirtschaft widmete und daneben auch der Gemeinde in verschiedenen Ämtern diente. („Tagbl.“ Nr. 182.)

9. In Poschiavo starb Podestà und Kreispräsident Christian Bondolfi. Geboren im Jahre 1851, besuchte er die Schule seiner Heimat, dann zwei Jahre die Kantonsschule, wirkte als Lehrer in St. Antonio, Misox und zuletzt am Institut Menghini in Poschiavo, war eine Zeitlang auch Schulinspektor und verwaltete daneben verschiedene Kreis- und Gemeindeämter. („Tagbl.“ Nr. 183; „Rätier“ Nr. 187.)

Im Spital zu Schuls starb im Alter von 65 Jahren Canonicus Pascal Mantovani, Bürger von Soazza, seit nahezu 40 Jahren Professor am Kollegium Maria Hilf in Schwyz. („Tagblatt“ Nr. 183 und 187.)

Seit einiger Zeit besteht in Graubünden die erste schweizerische drahtlose Telephonverbindung, indem der Aufsichtsbeamte der großen Fernleitung Thusis-Bevers auf dem Albulahospiz mit Thusis und Bevers nur durch drahtlose Telephonie verbunden ist.

In den „Mitteilungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft“ verlangt Prof. Dr. Pult, der Redaktor des romanischen Idiotikons, in